

1. Zusatzprotokoll

Zur gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 20. Juni 2018 gemäß § 5 des Gesamtvertrages Kieferorthopädie (KFO-GV) vom 16. Dezember 2014 für die Auswahl und Invertragnahme von Kieferorthopäden (KFO-Planstellenvergabevereinbarung)

I. Vertragsanpassungen:

- (1) § 3 (Eintragung in die Interessentenliste) Abs. 1 lautet wie folgt:

Voraussetzung für die Eintragung in die Interessentenliste ist der Nachweis der Ausbildungs- und Erfahrungsvoraussetzungen gemäß § 25 Abs. 1 lit. a bis g des KFO-GV. Die erforderlichen Unterlagen sind bei der Antragstellung vorzulegen.

- (2) § 3 Abs. 2 1. Satz lautet wie folgt:

Die Eintragung in die Interessentenliste kann frühestens mit dem Datum der Ausstellung des entsprechenden Diploms gemäß § 25 Abs. 1 des KFO-GV erfolgen.

- (3) Anlage I C) lautet:

Zeitpunkt der ersten Eintragung in die Interessentenliste - § 2 Abs. 1 Z 3
ZahnärztInnen-Reihungskriterien-Verordnung

max. 12 Punkte

Erste Eintragung in die Interessentenliste der LZÄK für einen KFO-Vertrag.

Ab dem Datum der ersten Eintragung in die Interessentenliste (im Fall des § 4 Abs. 1 lit. d ab dem Datum der neuerlichen Eintragung in die Interessentenliste)
0,1 Punkte pro Kalendermonat.

II. Inkrafttreten:

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 01. April 2019 in Kraft.

Wien, am 26. März 2019

Wiener Gebietskrankenkasse

Der leitende Angestellte:


Generaldirektor
Hofrat Ing. Mag. Erich Sulzbacher

Die Obfrau:



Landeszahnärztekammer für Wien

Der Präsident:



A